

8. Februar 2010

medien
information

s i a

GU-Werkvertrag der KBOB Stellungnahme des SIA

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Ende Januar ist die Vernehmlassungsfrist zum GU-Werkvertrag der KBOB abgelaufen. In seiner Stellungnahme macht der SIA auf grundsätzliche Schwachstellen der Qualitätssicherung und der Rechtssicherheit aufmerksam und beantragt entsprechende Ergänzungen.

Im Rahmen der aktuellen Ausarbeitung der Vertragsvorlagen für den Baubereich, hat die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) einen Entwurf für einen einheitlichen GU-Werkvertrag für öffentliche Bauherren ausgearbeitet. Ende Januar 2010 ist die Vernehmlassungsfrist dazu abgelaufen. In seiner Stellungnahme macht der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) auf einzelne kritische Punkte aufmerksam, die nicht nur eine Benachteiligung der Baufachleute des SIA mit sich bringen würden, sondern auch von Bauherrschaften mit wenig Bau Erfahrung, und summa summarum eine Gefährdung der Qualitätssicherung und teilweise sogar der Rechtssicherheit darstellen.

Riskante Abweichungen von der SIA 118

Im traditionellen Werkvertragsverhältnis ist die paritätische Ausgewogenheit zwischen der Besteller- und der Unternehmenseite seit 1977 durch die SIA-Norm 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* geregelt. Die Norm wurde 1991 überarbeitet und eine neuerliche Revision soll demnächst vorliegen. Aus Gründen der allgemeinen Vertragsklarheit und der rechtlichen Sicherheit sollte nur in begründeten Sonderfällen von dieser allgemein anerkannten Norm abgewichen werden. Der SIA begrüsst daher, dass sich der GU-Werkvertrag KBOB auf die bewährte SIA-Norm 118 abstützt. Auch anerkennt der SIA, dass die bestehende SIA-Norm die besonderen Parteiverhältnisse im GU-Werkvertrag nicht vollständig abdecken kann und daher gewisse Ergänzungen und Konkretisierungen im GU-Werkvertrag angezeigt sind. Jedoch wurden im vorliegenden Entwurf auch Abweichungen

pr und information
selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
044 283 15 15
044 283 15 16
siapresse@sia.ch

8. Februar 2010

medien information



von der SIA-Norm 118 vorgenommen, die nach Ansicht des SIA nicht notwendig sind, und teilweise sogar die Rechtssicherheit und Qualitätssicherung gefährden. Neben kleineren Anpassungen beantragt der SIA deshalb die folgenden grundsätzlichen Ergänzungen:

- Auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs hat der GU als Gesamtdienstleister das Recht, sich selbst zu beaufsichtigen, wenn der Bauherr diese Fachkompetenz nicht übernehmen kann. Insbesondere bei der Anwendung des GU-Werkvertrags KBOB durch kleinere, wenig bauerfahrene Gemeinwesen müsste die Bauherrseite aber durch eine fachkundige Person unterstützt werden. Dies ist zumindest in der Wegleitung zum Vertrag zu thematisieren.
- Unter den vielen Interessen, denen ein GU-Werkvertrag paritätisch nachzukommen hat, nehmen Planerleistungen insofern eine Sonderstellung ein, als dass sie häufig erst nach einem Planungswettbewerb an den Werkvertrag gekoppelt werden. Im GU-Werkvertrag, bei dem Planung und Werkausführung häufig in einem Vertragswerk vereint sind, müssen daher unbedingt auch klare Regelungen zum Urheberrecht enthalten sein.
- Die Planungsleistungen, welche der GU mit dem GU-Werkvertrag übernimmt, müssen vertraglich spezifiziert werden. Damit liegt es auf der Hand, dass die Leistungs- und Honorarordnungen des SIA (LHO 102 ff., LM 111, LM 112) im GU-Werkvertrag zur Anwendung kommen müssen. Ein entsprechender Passus ist in das Vertragsdokument aufzunehmen.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen steht der SIA hinter dem GU-Werkvertrag KBOB. Da der geplante TU-Vertrag KBOB auf dem vorliegenden GU-Werkvertrag basieren wird, erachtet der SIA diese jedoch als äusserst relevant.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Beat Flach, SIA Recht

SIA Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, 8027 Zürich

Tel.: 044 283 15 70, E-Mail: beat.flach@sia.ch

Hinweis an die Redaktion:

Die vorliegende Pressemitteilung kann von der SIA-Webseite abgerufen werden:

www.sia.ch/presse

pr und information
selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
044 283 15 15
044 283 15 16
siapresse@sia.ch